

Verfahrensvermerke

Priambel und Ausfertigung
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
jeweils in der zuletzt geltenden Fassung -
hat der Rat der Stadt Rodenberg den Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“ bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen,
als Satzung beschlossen.
Rodenberg, 02.03.2011
gez. Heilmann
(Stadtdirektor)

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Leimkaute II“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Rodenberg, 02.03.2011
gez. Heilmann
(Stadtdirektor)

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Rodenberg, Flur 5
Maßstab: 1 : 1.000
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.“
© 2010
Herausgeber: Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Hameln

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichtgeneigte oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenfüllung eigenen Informationen für Dritte bereitstellen...
(Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.03.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Rinteln, den 04.04.2011
Aktenz.: L4 - 215/2010

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln
- Katasteramt Rinteln -
Breite Straße 17
31737 Rinteln
gez. I. V. Stronk
(Vermessungsoberrat)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 „Leimkaute II“ wurde ausgearbeitet vom LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln.
Hameln, 01.12.2010
LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln
Telefon: 05151 187464, www.luckwald.de
gez. von Luckwald
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 07.12.2010 bis 06.01.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Rodenberg, 02.03.2011

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Im allgemeinen Wohngebiet - WA - sind ausnahmsweise zugelassene Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

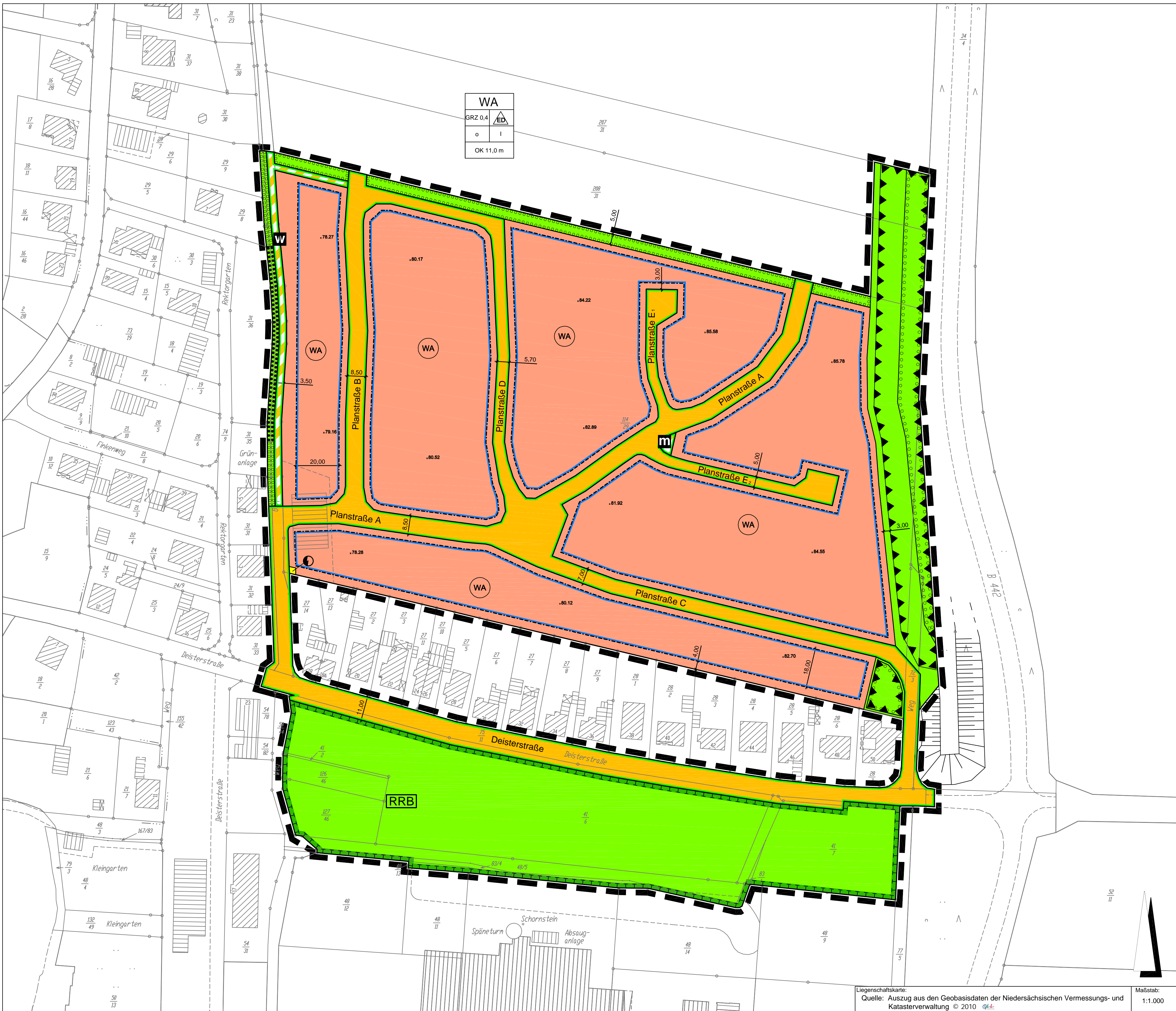
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Überschreitungen durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind zulässig. Die zulässige Grundfläche darf durch die benannten Anlagen, maximal bis zu 25 von Hundert überschritten werden.
2.2 Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 11 m. Überschreitungen können als Ausnahme für untergeordnete Bauteile zugelassen werden.

Bezugsgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.3 Bezugsgröße ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche im Plangebiet. Maßgeblich hierfür sind die in der Planzeichnung enthaltenen Bezugspunkte aus dem Geländemaßstab.

Inmischungsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
3.1 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist ein Lärmschutzwall zu errichten, welcher an den bestehenden Lärmschutzwall im Kreuzungspunkt Deisterstraße/B442 anschließt. Die Höhe des Lärmschutzwalles beträgt 6,5 m. Die kleine Verwallung südlich der Planstraße C erhält abweichend hiervon eine Höhe von 4,0 m. Von den angegebenen Höhenmaßen kann in geringfügigem Umfang (ca. 5 %) abgewichen werden.
3.2 Bezugspunkt für die Höhe des Lärmschutzwalles ist die gewachsene Geländeoberfläche am Böschungsfuß des Walles.

Imkulturretzen
Der Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.04.2011 ortsüblich (Abt. Lx SHG Nr. 4/2011) bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Rodenberg, 03.05.2011
gez. Heilmann
(Stadtdirektor)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Leimkaute II“ ist eine Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.
Rodenberg,
Stadtdirektor



Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Im allgemeinen Wohngebiet - WA - sind ausnahmsweise zugelassene Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Überschreitungen durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind zulässig. Die zulässige Grundfläche darf durch die benannten Anlagen, maximal bis zu 25 von Hundert überschritten werden.
2.2 Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 11 m. Überschreitungen können als Ausnahme für untergeordnete Bauteile zugelassen werden.
2.3 Bezugsgröße ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche im Plangebiet. Maßgeblich hierfür sind die in der Planzeichnung enthaltenen Bezugspunkte aus dem Geländemaßstab.

§ 3 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
3.1 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist ein Lärmschutzwall zu errichten, welcher an den bestehenden Lärmschutzwall im Kreuzungspunkt Deisterstraße/B442 anschließt. Die Höhe des Lärmschutzwalles beträgt 6,5 m. Die kleine Verwallung südlich der Planstraße C erhält abweichend hiervon eine Höhe von 4,0 m. Von den angegebenen Höhenmaßen kann in geringfügigem Umfang (ca. 5 %) abgewichen werden.
3.2 Bezugspunkt für die Höhe des Lärmschutzwalles ist die gewachsene Geländeoberfläche am Böschungsfuß des Walles.
3.3 In den Allgemeinen Wohngebieten müssen die Außenbauteile von Gebäuden mit Außenhüllarmen ein resultierendes Schalldämm-Maß (gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau) von mindestens 35 dB aufweisen. Diese Vorgabe resultiert aus der Lage des WA innerhalb des Lärmpegelbereichs III.
Ausnahmsweise kann eine Minderung der festgesetzten Schalldämm-Maße zugelassen werden, sofern im Rahmen der Baugenehmigung durch Einzelanträge ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird.
3.4 Für Schlafräume und Kinderzimmer ist der Einbau von schalldämmten Lüftungsöffnungen bzw. -einrichtungen erforderlich, sofern nachts der Orientierungswert von 45 dB(A) (gemäß DIN 18005) überschritten wird. Dies ist i.d.R. immer dann der Fall, wenn diese Räume kein Fenster haben, welches in die Himmelsrichtungen Westen bis Nordwesten ausgerichtet ist. Die Lüftungsöffnungen müssen das gleiche Einflüßungs-Dämpfungsmaß wie die erforderlichen (Schallschutz-) Fenster der Gebäude aufweisen.
Ausnahmsweise kann auf schalldämmte Lüftungsöffnungen verzichtet werden, sofern im Rahmen der Baugenehmigung durch Einzelanträge eine geringere Lärmleistung (< 45 dB(A)) nachgewiesen wird. Gleiches gilt auch für Überwachungsräume des Beherbergungsgewerbes.

§ 4 Rückhaltung/ Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
4.1 Das im WA-Gebiet und auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Das Becken ist nach den Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 117 zu bemessen. Dabei ist eine Regenspende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 20 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus dem Gebiet sind auf eine Drosselabflussspende von 5 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen.

§ 5 Anpflanzung von Gehölzen / Erhaltung von Gehölzen auf öffentlichen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
5.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölzstreifen sind zu erhalten, Abgänge sind zu ersetzen.
5.2 Flächen für Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
a) In den festgesetzten Pflanzstreifen am nördlichen Rand des Geltungsbereichs (5 m Breite) sind zur Ortsrandeinkürzung zweifelhafte Gehölzpflanzungen aus 85 % Strauchfarn und 15 % Heister anzulegen. Die Pflanzstellen sind auf mindestens 70 % ihrer Länge zu bepflanzen. Die unbenutzten Flächenanteile sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen und dürfen maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.

b) In den beiden festgesetzten Pflanzstreifen am westlichen Rand des Wirtschaftsweges sind jeweils mind. 2 mittel- bis großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 14/16) zu pflanzen. Die unbenutzten Flächenanteile sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen und dürfen maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.
5.3 Flächen für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf der öffentlichen Grünfläche - Lärmschutzwall
Auf einem Flächenanteil von 100 % der festgesetzten Fläche sind Gehölzpflanzungen aus 85 % Sträuchern und 15 % Heistern anzulegen.
5.4 Westlicher Teil der öffentlichen Grünfläche - Lärmschutzwall
Der westliche, nicht für Anpflanzungen vorgesehene Teil des Lärmschutzwalles ist der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen.
Am westlichen Rand des Lärmschutzwalles darf ein mit 3er breiter Streifen entlang der Wohngrundstücke maximal 1-mal pro Jahr gemäht werden.
5.5 Anzupflanzende Bäume auf öffentl. Verkehrsflächen im WA-Gebiet
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 30 mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 2,0 m Breite und insgesamt 6 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind zu begrünen und nachhaltig gegen Überfuhren zu schützen.
5.6 Die in den §§ 5.2 und 5.3 festgesetzten Pflanzungen sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können (Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Artenliste siehe Hinweise, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125).
5.7 Die in § 5.2 a) festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des ersten Gebäudes im letzten Bauabschnitt durchzuführen, die in § 5.2 b) festgesetzten Pflanzmaßnahmen nach Fertigstellung des ersten Gebäudes im ersten Bauabschnitt. Die in § 5.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des Lärmschutzwalles durchzuführen.
5.8 Die in den §§ 5.2 b) und 5.4 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich für die innerhalb des Geltungsbereichs geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zugerechnet.

§ 6 Anpflanzung von Gehölzen auf privaten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
6.1 Auf jedem Baugrundstück innerhalb des WA-Gebietes ist mindestens ein Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 Die im Plan festgesetzte Fläche ist als naturnaher Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln und zu pflegen. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
a) Naturnaher Gewässerentwicklung
Am nördöstlichen Randbereich ist die vorhandene Gewässerverrohrung aufzunehmen und ein naturnahes Fließgewässer herzustellen. Das Gewässer ist in Anlehnung an die Darstellung des Städtebaulichen Entwurfs in geschwungener Linienführung anzulegen. Die Böschungen sind mit wechselnden Neigungen auf 80 % der Länge von maximal 1:2 herzustellen, die Gewässersohle soll eine Breite von i.H. 1,80 m aufweisen. Am nördlichen Uferand ist ein Gewässerstrandstreifen von 5,00 m Breite als Ruderalfläche zu entwickeln. Zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs kann dieser Stellen maximal 1-mal alle 3 Jahre gewährt werden. Eine Aufweitung des Gewässerprofils zur ergänzenden Rückhaltung des natürlichen Abflusses ist bis auf 70 % der Flächenbreite zulässig.
b) Gehölzpflanzungen
Auf der Fläche sind in Anlehnung an die Darstellung des Städtebaulichen Entwurfs Gehölzpflanzungen aus 85 % Sträuchern und 15 % Heistern anzulegen. Die Gehölzpflanzungen müssen eine Größe von insgesamt mindestens 2.500 m² aufweisen. Weiterhin sind mindestens 9 hochstämmige, großkronige Laubbäume (Stammumfang mind. 14/16) zu pflanzen. Die unbenutzten Flächen sind der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Pflanzungen sind aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und zu

erhalten. Zum Schutz gegen Wildverbiss sind 80 % der Pflanzungen in den ersten 5 Jahren wildschür einzuzäunen. Abgänge sind zu ersetzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich artenreiche, freiwachsende Gehölzbestände entwickeln können (Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Artenliste siehe Hinweise, Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125).
Hochstämme sind an mindestens zwei Baumföhnen fachgerecht anzubinden und gegen Wildverbiss zu schützen.
7.2 Im westlichen Bereich ist die Anlage eines naturnah ausgeformten Beckens zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig. Das Becken ist in Erdbauweise mit wechselnden Böschungsneigungen von maximal 1:2 anzulegen. Lediglich im Einlaufbereich sowie im Bereich des Grundablasses und des Notüberlaufes sind Befestigungen in dem dafür notwendigen Maß zulässig. Die Böschungen und die Sohle des Beckens sind der freien Vegetationsentwicklung zu überlassen (keine Ansaat) und dürfen nur abschnittsweise maximal 1-mal in 3 Jahren zur Unterhaltung gemäht werden.
7.3 Die in § 7.1 festgesetzten Maßnahmen sind spätestens in der zweiten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des ersten Gebäudes im Geltungsbereich durchzuführen.
7.4 Die in §§ 7.1 und 7.2 festgesetzten Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit als Ausgleich für die innerhalb des Geltungsbereichs geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.

Hinweise

1. **Planungsrechtliche Beurteilung**
Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, Seite 466).

2. **Bodenschutz**
Boden ist gemäß Bundesbodenschutzgesetz (§ 7 Vorsorgepflicht) und gemäß der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu schützen. Für den Umgang mit Boden gilt insbesondere:
- Oberboden muss von allen Auftrags- und Abtragflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen sonstigen Bodenbewegungen durchzuführen.
- Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenresten sollen nicht befeuert werden.
- Vor der Anlage von Vegetationsflächen ist eine Lockerung des Bodens vorzunehmen.

3. **Denkmalschutz**
Wenn bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen unverzüglich angezeigt werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Auf die weiteren Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. § 10, § 13 und § 14 NDSchG) wird verwiesen.

4. **Gehölzarten für Anpflanzungen im Plangebiet**
Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden:

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich	
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):	Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fraxinus excelsior	- Geme. Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Mittelkronige Bäume:	Sträucher < 5 m Höhe:
Acer campestre	- Feldahorn
Betula pendula	- Sandbirke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Populus tremula	- Zitterpappel
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Cornus sanguinea	- Hasel
Eucornymus europaeus	- Zweifelhafte Heide
Lonicera xylosteum	- Heckenröhrlinde
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundrose
Viburnum opulus	- Schneeball

* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Acker verwenden.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeines Wohngebiet (WA)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK 11,0 m Höhe der baulichen Anlage (Höchstmaß) OK 11,0 über gewachsenem Gelände

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Müllsammelplatz
Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen - Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Darstellungen

Bestehender Lärmschutzwall
RRB Geplanter Standort des Regenrückhaltebeckens
Höhenpunkt gemäß Geländeaufmaß vom 28.04.2010

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan "Leimkaute II" erfolgt innerhalb der Grenzen seines Geltungsbereichs die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 "Hauptstraße" und Nr. 31 "Östlich von Rodenberg"

**Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg
Stadt Rodenberg**

Bebauungsplan Nr. 51 "Leimkaute II"

Übersichtskarte (DTR 50)
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010 ALGN
- Aufmaß: Dipl.-Ing. Dieter Linz GmbH & Co. KG, 31515 Wunstorf, Stand: 28.04.2010
Datum: März 2010
Maßstab: 1:50.000

Planungsträger: Stadt Rodenberg
Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald
Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln, Tel.: 05151 / 87464, www.luckwald.de